

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 52 Nr. 15

28. Januar 1987

E 21410 B

Inhalt:	1) Opfertag für die Diakonie in Württemberg am Sonntag Septuagesimä, 15. Februar 1987
	2) Landesopfer am Sonntag Estomihi, 1. März 1987
	3) Prüfung für Kirchenmusiker
	4) Vorstand der Evang. Seminarstiftung
	5) Zweiter Kirchlicher Ausbildungsabschluß
	6) Kirchenbezirksverband Evang. Tagungsstätte Löwenstein
	7) Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung
	8) Dienstsachrichten
	9) Arbeitsrechtsregelungen

Opfertag für die Diakonie in Württemberg am Sonntag Septuagesimä, 15. Februar 1987

Erlaß des Oberkirchenrats vom 30. Dezember 1986
AZ 52.14-5 Nr. 173

Das Opfer der Gottesdienste am Sonntag Septuagesimä, 15. Februar 1987, ist für die Arbeit des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg bestimmt. Dieses Opfer ist nicht mit einer Sammlung bei den Gemeinden verbunden.

Den Gemeinden geht ein Verteilblatt zu, in dem unter dem Motto „Diakonie vor der Haustür“ auf Möglichkeiten der Hilfen für in Not geratene Familien aufmerksam gemacht wird.

Wir bitten, das Verteilblatt in den Gottesdiensten am 1. und 8. Februar auszugeben und im Gottesdienst am 15. Februar folgendes abzukündigen:

„Verzweifelten und Bedrückten neue Hoffnung geben – dieser Aufgabe stellen sich die Mitarbeiter in den 52 Diakonischen Bezirksstellen und den zusätzlichen Außenstellen in Württemberg. Sie machen die Erfahrung, daß ihr Angebot an Lebens- und Sozialberatung immer häufiger von jungen Familien mit geringem Einkommen in Anspruch genommen wird. Ausgelöst wird die Notsituation oft durch den Verlust des Arbeitsplatzes oder der Wohnung. Aber auch Krankheiten oder ein Unfall kön-

nen zu schwerwiegenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten und seelischen Konflikten führen.

Oft ist wirksame Hilfe nur möglich, wenn sie rasch und unbürokratisch erfolgen kann. Dazu braucht die Diakonie auch finanzielle Mittel. Sie bleibt auf unsere Spenden angewiesen, damit sie wirken kann als helfende Liebe, die aus dem Glauben kommt.

Das Opfer dieses Gottesdienstes soll dazu beitragen, die Hilfen für Familien auszubauen. Eltern und Kinder in Not sollen wissen, daß sie nicht verlassen sind, weder von Gott noch den Menschen.“

Den Opferertrag bitten wir an die Bezirksopfersammelstelle weiterzuleiten. Diese leitet ohne Abzug von Verwaltungsgebühren 75 % bis spätestens 10. April 1987 an die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg weiter – Landesgirokasse Stuttgart 2 133 250 (BLZ 600 501 01), Postgiroamt Stuttgart 103 30704 (BLZ 600 100 70). 25 % des Opfers sind für die diakonischen Aufgaben im Kirchenbezirk bestimmt und werden der Diakonischen Bezirksstelle zugewiesen.

Über die Bezirksopfersammelstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung über das Opferaufkommen der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

D. Hans v. Keler

Landesopfer am Sonntag Estomihi, 1. März 1987

Erlaß des Oberkirchenrats vom 15. Januar 1987
AZ 52.13-5 Nr. 67

Das Opfer am Sonntag Estomihi ist für die Evangelische Studienhilfe bestimmt. Wir bitten, das Opfer rechtzeitig abzukündigen und den Opferertrag über die Bezirksopfersammelstelle an den Oberkirchenrat einzusenden.

Zur Abkündigung des Opfers bitten wir folgenden Text zu verwenden:

„Zu den vordringlichen Aufgaben der evangelischen Gemeinde gehört es, junge Menschen, die sich auf das Pfarramt vorbereiten, mit ihrer Fürbitte und auch mit treuem Mitsorgen zu begleiten. In unserer Landeskirche dient die Evangelische Studienhilfe der finanziellen Förderung von Theologiestudenten. Die Mittel, die sie dafür zur Verfügung hat, kommen zum weit überwiegenden Teil aus dem Opfer des heutigen Sonntags. Zahlrei-

che Studenten und Studentinnen der Theologie sind auf Unterstützung durch die Evangelische Studienhilfe angewiesen, weil sie keine staatliche Studienförderung erhalten, obwohl ihre Eltern oder sie selbst die nötigen Mittel für das Studium nicht aufbringen können.

Seit Jahren hat die Zahl der Theologiestudierenden stark zugenommen. Wir sind dafür dankbar, daß viele ihren Lebensberuf darin erkennen, im Amt des Pfarrers die Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen. Die finanzielle Lage des Elternhauses sollte letztlich nicht darüber entscheiden, wer das Berufsziel Pfarrer erreicht.

Wir bitten die Gemeinden auch in diesem Jahr herzlich um ihr Opfer für die Evangelische Studienhilfe.“

D. Hans v. Keler

Prüfung für Kirchenmusiker

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 10. Dezember 1986
AZ 59.160 Nr. 44

Die Abschlußprüfung in Stufe A, B und C haben in der Zeit von Februar 1985 bis Dezember 1986 (Prüfungsdatum jeweils in Klammern) mit Erfolg abgelegt:

A-Prüfung

(Befähigung für hauptamtliche Tätigkeit
in gehobenen Kirchenmusikerstellen)

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

B-Prüfung

(Befähigung für hauptamtliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

Kirchenmusikschule Esslingen

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

[REDACTED]

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen
– Diplomprüfung für Kirchenmusiker (Evangelische Kirchenmusik B) –

[REDACTED]

C-Prüfung

(Befähigung für nebenberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

Lehrgang Aalen

[REDACTED]

Lehrgang Backnang

[REDACTED]

Lehrgang Bernhausen

[REDACTED]

Lehrgang Biberach a. d. Riß

[REDACTED]

Lehrgang Brackenheim






[REDACTED]

Lehrgang Calw

[REDACTED]

Lehrgang Bad Cannstatt

[REDACTED]


Lehrgang Crailsheim


Lehrgang Degerloch
Lehrgang Ditzingen
Lehrgang Esslingen
Lehrgang Geislingen a. d. Steige
Lehrgang Marbach a. N.


Lehrgang Münsingen

[REDACTED]

Lehrgang Neuenbürg

[REDACTED]

Lehrgang Nürtingen

[REDACTED]

Lehrgang Reutlingen

[REDACTED]

Lehrgang Ulm a. d. Donau

[REDACTED] (16.09.1896)

Lehrgang Weikersheim

[REDACTED]

I. V.
Dietrich

Vorstand der Evang. Seminarstiftung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 12. Dezember 1986
AZ S 22.100 Nr. 92

Dem Vorstand der Evang. Seminarstiftung gehören aufgrund der Berufung gem. § 2 der Stiftungsverfassung i. d. F. vom 24. Januar 1946 (Abl. 32 S. 78) an:

Als Mitglieder des Oberkirchenrats:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Als staatliches Mitglied:

[REDACTED]

D. Hans v. Keler

Zweiter Kirchlicher Ausbildungsabschluß

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. Dezember 1986
AZ 54.60-5 zu Nr. 1147

Nach der Ordnung zur Regelung der Aus- und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit, der Religionspädagogik und der Sozialen Diakonie vom 16. April 1986 (Abl. 52 S. 111) haben die Zweite Dienstprüfung erfolgreich abgeschlossen:

a) Im Fachbereich *Gemeindediakonie*

[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

b) Im Fachbereich *Jugendarbeit*

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

c) Im Fachbereich *Soziale Diakonie*

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

d) Im Fachbereich *Religionspädagogik*

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

I. V.
Dietrich

Kirchenbezirksverband Evang. Tagungsstätte Löwenstein

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 22. Dezember 1986
AZ 56.14 I/O Nr. 62

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat dem von den Kirchenbezirken Besigheim, Brackenheim, Heilbronn, Marbach, Neuenstadt und Weinsberg gebildeten „Kirchenbezirksverband Evangelische Tagungsstätte Löwenstein“ mit Schreiben vom 3. August 1984 Ki 5504/28 gemäß § 24 a Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

Der Kirchenbezirksverband hat sich die nachfolgende Satzung gegeben, die vom Oberkirchenrat gem. § 3 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz genehmigt worden ist.

I. V.
Dietrich

Satzung des Kirchenbezirksverbandes Evang. Tagungsstätte Löwenstein

§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK DES VERBANDES

(1) Der Name des Verbandes lautet ‚Kirchenbezirksverband Evangelische Tagungsstätte Löwenstein‘. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Löwenstein, Landkreis Heilbronn.

(3) Der Zweck des Verbandes ist der gemeinsame Betrieb einer regionalen kirchlichen Tagungsstätte. Die im Verband zusammengeschlossenen Kirchenbezirke erfüllen damit kirchliche Aufgaben, die weder von den beteiligten Kirchenbezirken noch von den Kirchengemeinden ihres Bereichs allein ausreichend wahrgenommen werden können. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

(4) Die Arbeit der Tagungsstätte geschieht auf der Grundlage des § 1 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

§ 2 MITGLIEDER DES VERBANDES

Mitglieder des Verbandes sind die Kirchenbezirke Besigheim, Brackenheim, Heilbronn, Marbach, Neuenstadt und Weinsberg.

§ 3 ORGANE DES VERBANDES

Der Verband hat folgende Organe:

1. Verbandsversammlung
2. Kuratorium
3. Vorstand

§ 4 VERBANDSVERSAMMLUNG

(1) Zur Verbandsversammlung gehören die von den Bezirkssynoden gewählten Vertreter der Verbandsmitglieder. Auf angefangene 6000 Gemeindeglieder eines Kirchenbezirks entfällt ein Vertreter. Bei Veränderung der Zahl der Gemeindeglieder ist die Zahl der von einem Kirchenbezirk zu entsendenden Vertreter jeweils zum Ende einer Wahlperiode von der Verbandsversammlung neu festzusetzen. Hierbei ist von den beim Evang. Oberkirchenrat zu erfragenden neuesten Zahlen der kirchlichen Statistik auszugehen. Für jeweils angefangene zwei Vertreter wird ein Stellvertreter gewählt. Die Stellvertreter treten bei zwingender Verhinderung oder Ausscheiden eines Vertreters ein. Die Wahl der Vertreter und Stellvertreter gilt bis spätestens ein Jahr nach dem ersten Zusammentritt der für ihre Wahl zuständigen neugewählten Bezirkssynode. Die Verbandsversammlung kann sich bis zu fünf weitere Personen für die Dauer ihrer Wahlperiode zuwählen. Die Zuwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung.

Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes nehmen, soweit sie nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Sie wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Sie wählt dem Kuratorium aus ihrer Mitte bis zu drei Mitglieder zu (§ 5 Abs. 1).
3. Sie wählt den Theologischen Leiter der Tagungsstätte und erfüllt damit die Aufgaben des Besetzungsgremiums nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz (Abl. 50 S. 81 f) sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder. Das Kuratorium kann Vorschläge zur Wahl der letzteren machen.
4. Sie nimmt den Jahresbericht des Kuratoriums und des Vorstandes entgegen.

5. Sie beschließt über die Grundsätze der Tagungsarbeit.
6. Sie stellt den Haushaltsplan mit Stellenplan fest und beschließt über die jährliche Verbandsumlage. Nach Prüfung der Jahresrechnung entlastet sie das Kuratorium und den Vorstand.
7. Sie beschließt über Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes (§ 8).

(3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt diese mindestens einmal jährlich unter rechtzeitiger Mitteilung der Tagesordnung ein. Eine außerordentliche Sitzung muß stattfinden, wenn dies mindestens zwei Kirchenbezirke oder ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung verlangen. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer satzungsmäßigen Stimmen anwesend sind. Sie beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 5 KURATORIUM

(1) Das Kuratorium besteht aus höchstens 14 Mitgliedern. Die Kirchenbezirke entsenden jeweils ein Mitglied, das von den Bezirkssynoden aus dem Kreis ihrer Vertreter in der Verbandsversammlung zusammen mit einem Stellvertreter gewählt wird.

Ferner gehören dem Kuratorium an: Der Prälat von Heilbronn, ein weiterer Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats, ein Vertreter der Evangelischen Landessynode, ein Vertreter der Evangelischen Akademie Bad Boll, ein Vertreter der Evangelischen Militärseelsorge. Bei den vier Letztgenannten ist Stellvertretung möglich.

Darüber hinaus kann die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bis zu drei weitere Mitglieder zuwählen. Die Amtszeit des Kuratoriums endet jeweils mit dem ersten Zusammentritt einer neuen Verbandsversammlung.

(2) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Es wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Es macht Vorschläge zur Wahl der zwei weiteren Vorstandsmitglieder im Sinne des § 4, Abs. 2, Ziff. 3.
3. Es wählt den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.
4. Es bereitet die von der Verbandsversammlung zu treffenden Entscheidungen vor.
5. Es berät den Vorstand.
6. Es legt im Rahmen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätze der Tagungsarbeit die näheren Richtlinien für Inhalt und Ablauf der Arbeit der Tagungsstätte fest.

7. Es setzt die Preisrichtlinien für Übernachtung und Verpflegung in der Tagungsstätte auf Selbstkostenbasis fest.
8. Es entscheidet über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern über der Vergütungsgruppe BAT VII.
9. Es kann über- und außerplanmäßig Ausgaben beschließen, wenn eine rechtzeitige Einberufung der Verbandsversammlung nicht möglich oder nicht vertretbar, eine sofortige Entscheidung aber notwendig ist, um Schaden vom Verband abzuwenden. Der Beschluß ist mit einem Deckungsvorschlag dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und der Verbandsversammlung bei ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Der Vorsitzende des Kuratoriums lädt dieses unter rechtzeitiger Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Im übrigen gilt § 4, Abs. 3 entsprechend. Die Mitglieder des Vorstandes, die nicht ohnehin dem Kuratorium angehören, nehmen an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus dem Theologischen Leiter der Tagungsstätte als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern. Den Theologischen Leiter wählt die Verbandsversammlung (§ 4, Abs. 2, Ziff. 3). Die zwei weiteren Mitglieder werden vom neugewählten Kuratorium innerhalb eines Jahres der Verbandsversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Nach Wahl der neuen Vorstandsmitglieder endet die Amtszeit der bisherigen, zum Theologischen Leiter hinzugewählten Mitglieder des Vorstandes. Der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes wird vom Kuratorium gewählt (§ 5, Abs. 2, Ziff. 3).

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Tagungsstätte im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Kuratoriums. Er ist befugt, durch einstimmigen Beschluß von den Beschlüssen des Kuratoriums abzuweichen, wenn eine rechtzeitige Einberufung des Kuratoriums nicht möglich, eine sofortige Entscheidung aber notwendig ist, um Schaden vom Verband abzuwenden. Solche Entscheidungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich mitzuteilen. Sie bedürfen der Genehmigung des Kuratoriums.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter vertreten einzeln den Verband. Eine Vollmachtserteilung ist möglich.

(4) Der Vorstand regelt die Leitung der Tagungsstätte im Einzelnen durch eine Geschäftsordnung, die vom Kuratorium zu genehmigen ist.

§ 7 FINANZIERUNG

- (1) Die Ausgaben des Verbandes werden gedeckt durch
1. Einnahmen aus dem Betrieb der Tagungsstätte,
 2. Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen,
 3. die Verbandsumlage.

(2) Die Verbandsumlage wird von der Verbandsversammlung jährlich bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes festgesetzt. Sie wird auf die Kirchenbezirke nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Gemeindeglieder verteilt. Hierbei ist von den beim Evang. Oberkirchenrat zu erfragenden neuesten Zahlen der kirchlichen Statistik auszugehen.

(3) Soll die Verbandsumlage insgesamt gegenüber dem Vorjahr um mehr als 20 v. H. erhöht werden, so bedarf ein solcher Beschluß einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung durch den Evang. Oberkirchenrat.

(5) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Bei Ausscheiden erhalten sie keine Abfindung. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8 AUSSCHIEDEN AUS DEM VERBAND

(1) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verband ist mit einer Frist von mindestens zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Er bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

- (2) Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verband ist nicht möglich.

§ 9 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES

(1) Der Beschluß über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von mindestens Zweidritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder. Bezieht sich der Beschluß auf den Maßstab für die Erhebung der Umlage oder die weiteren in § 6, Abs. 1, Satz 2 des Kirchlichen Verbandsgesetzes genannten Fälle, so bedarf er einer Mehrheit von mindestens Zweidritteln der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Der Beschluß über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens Zweidritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder. Hierbei sind die Vertreter der Verbandsmitglieder an Weisungen ihrer Bezirkssynode gebunden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen des Verbandes an die Evang. Landeskirche in Württemberg, die es ausschließlich für kirchliche Zwecke verwendet. Dabei soll den Kirchenbezirken ein Mitspracherecht über die Verwendung des Restvermögens zustehen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

(4) Ein Beschluß über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes darf nur gefaßt werden, wenn die Mitglieder über seinen Inhalt mindestens 3 Monate vorher schriftlich unterrichtet worden sind.

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 12. Januar 1987
AZ 23.37 Nr. 220

Die Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung vom 2. Februar 1982 (Abl. 50 S. 11) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1984 (Abl. 51 S. 73) werden wie folgt geändert:

§ 1

1. In die Ausführungsbestimmungen zu § 4 (Anspruch) Nr. 1 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Bei der Erledigung von Dienstgeschäften auf dem Weg zur oder von der Dienststelle können nur die Mehrkosten abgerechnet werden, die zum Beispiel durch einen notwendig werdenden Umweg entstehen. Die Kosten, die dem Dienstreisenden durch die Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte ohnehin entstanden wären, können nicht abgerechnet werden. Bei Mitarbeitern mit zwei Wohnsitzen ist für die Reisekostenabrechnung nur der Wohnsitz maßgebend, von dem aus der Dienstreisende regelmäßig seiner Beschäftigung nachgeht und nicht der Wochenendwohnsitz.“

2. Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 9 (Tagegeld) erhält folgende Fassung:
 „Abs. 4 bleibt unberührt; ein Tagegeld nach § 9 Abs. 2 ergibt sich jedoch nur, wenn am Tag des Antritts oder der Beendigung der Reise die tatsächliche Reisedauer mehr als 18 Stunden betragen hat.“
3. Satz 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 18 (Freizeiten, Tagungen, Lehrgänge) erhält folgende Fassung:
 „Die in § 18 RKO genannten Mitarbeiter erhalten freie Verpflegung und Unterkunft.“
4. Als neue Ausführungsbestimmungen werden eingefügt:
 „Zu § 20 (Fahrtkosten zwischen Wohnung und Dienststätte):
 Zu Abs. 3:
 1. Es werden grundsätzlich nur die Kosten für die *notwendigen* Fahrten erstattet. Bei mehreren Fahrten am Tag ist daher die Notwendigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen. Notwendig sind zum Beispiel Fahrten zum Nachmittagsunterricht, zu Dienstbesprechungen, Elternabenden, Lehrerkonferenzen und Schulveranstaltungen, wenn zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden oder Veranstaltungen eine Unterbrechung von mehr als vier Stunden liegt oder diese grundsätzlich außerhalb der normalen Unterrichtszeit stattfinden.
 2. Mit der Bezeichnung ‚mehrere Schulen‘ ist auf örtlich getrennte Schulen abgehoben. § 7 Abs. 6 RKO ist zu beachten.
 3. Beispiele für kurzfristigen Einsatz von Vertretungen sind: Krankheit, Mutterschutz, Vakatur einer Pfarrstelle, Wegzug eines Mitarbeiters mitten im Schuljahr usw.“

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1987 in Kraft.

Stuttgart, den 12. Januar 1987

I. V.
Dietrich

Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat [REDACTED] mit sofortiger Wirkung das Recht zur Führung der Dienstbezeichnung „Pfarrer“ verliehen.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. März 1986 in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg übernommen und für die Dauer von drei Jahren zur Übernahme eines Missionsauftrags in Pakistan, vermittelt durch die Evang.-Luth. Mission in Finnland, freigestellt.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 22. Oktober 1986 zum Studienrat ernannt.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1986 die Pfarrstelle in Michelbach/Heide, Dek. Blaufelden, übertragen.

[REDACTED], wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1987 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem auf 50% eingeschränkten Dienstauftrag als Landeskirchlicher Beauftragter für Lokal- und Regionalfunk im Bereich der Prälatur Heilbronn betraut. Er ist daneben mit einem 50%igen Teildienstauftrag weiterhin zum Dienst als Geschäftsführer von „Kirche unterwegs“ der Bahnauer Bruderschaft e.V. in Unterweissach freigestellt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Januar 1987 [REDACTED] das Recht verliehen, die Dienstbezeichnung „Pfarrerin“ zu führen.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Januar [REDACTED], das Recht verliehen, die Dienstbezeichnung „Pfarrerin“ zu führen.

[REDACTED], wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1987 nach § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz zur Übernahme des Dienstes des Vorstehers und Schulleiters der Großheppacher Schwesternschaft im Haus der Diakonie Beutelsbach freigestellt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Januar 1987
zum Kirchlichen Finanzrat

mit Wirkung vom 1. Dezember 1986

mit Wirkung vom 1. Februar 1987

[REDACTED]
[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. März 1987

B [REDACTED]
mit Wirkung vom 1. April 1987

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Mai 1987

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Juni 1987

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Juli 1987

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. August 1987

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juni [REDACTED]

mi [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juli 1987 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. August 1987 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 1987 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. Oktober 1987

mit Wirkung vom 1. November 1987

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

Arbeitsrechtsregelungen

Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 13. November 1986

Die Anstellungs- und Vergütungsordnung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 7. Juli 1970 (Abl. 44 S. 229), zuletzt geändert durch Beschluß vom 25. September 1986 (Abl. 52 S. 230), wird wie folgt geändert:

§ 1

Einzelvergütungsgruppenplan 15 „Sozialsekretäre“ der Anlage zu § 16 KAO wird durch den folgenden Vergütungsgruppenplan ersetzt:

15. Pädagogische Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung

Vergütungsgruppe VIb

1. Mitarbeiter mit Meisterprüfung oder einer gleichwertigen technischen Ausbildung

Vergütungsgruppe Vc

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b
- b) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulausbildung oder gleichwertiger anerkannter Ausbildung

Vergütungsgruppe V b

3. a) Mitarbeiter wie zu 2. a) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c
- b) Mitarbeiter wie zu 2. b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c
- c) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie Mitarbeiter, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

Vergütungsgruppe IV b

4. a) Mitarbeiter wie zu 3. b) nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b
- b) Mitarbeiter wie zu 3. c) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b
- c) Mitarbeiter wie zu 3. c) als Geschäftsführer eines Kreisbildungswerkes oder als Leiter einer Familien-Bildungsstätte mit mindestens 2.400 Unterrichtseinheiten jährlich
- d) Mitarbeiter wie zu 3. c) in besonders verantwortungsvollem Tätigkeitsbereich (z. B. Tagungsleiter ohne wissenschaftlichen Hochschulabschluß mit überwiegender Tätigkeit auf Prälaturebene)

Vergütungsgruppe IV a

5. a) Mitarbeiter wie zu 4. b) nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b
- b) Mitarbeiter wie zu 4. c) und 4. d) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b
- c) Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung, die sich durch ihre Leistungen und durch ein besonderes Maß an Verantwortung aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben oder mit Landesaufgaben betraut sind

Vergütungsgruppe III

6. a) Mitarbeiter wie zu 5. c) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a
- b) Mitarbeiter wie zu 5. b) und 5. c), die sich durch hervorragende Leistungen und durch ein besonders hohes Maß an Verantwortung aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben oder an hervorgehobener Stelle mit Landesaufgaben betraut sind

Anmerkung:

Mitarbeiter als Geschäftsführer eines großen Kreisbildungswerkes mit mindestens zwei Familien-Bildungsstätten oder mindestens 12.000 Unterrichtseinheiten jährlich können nach Vergütungsgruppenplan 02 eingruppiert werden.

§ 2

Bei Einzelvergütungsgruppenplan 25 der Anlage zu § 16 Abs. 1 KAO wird der Anhang „Übergangsregelung für die Jugendreferenten der Evang. Akademie“ gestrichen.

§ 3

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstatter auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestraße 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)